

Az.: 12 O 4/18



Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Steffen Siewert, Am Markt 11, 15345 Petershagen/Eggersdorf

gegen

- Polska, Polen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

hat das Landgericht Frankfurt (Oder) - 2. Zivilkammer - durch die Richterin als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.12.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt 11.900,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.09.2017 Zug-um-Zug gegen Rückbau, Übergabe und Übereignung des Kachelgrundofens mit Brennstelle PPA-550 / Tür 51x45 cm hoch von „CEBUD“, Z6 Speicherblöcke mit CMA mit Verkleidung aus Kacheln Kafel-Kar Glass in Glasur BEZ-Mat 21 und Schmott-Platten CPA mit weißem Edelputz, Lüftungsgitter mit Edelstahlrahmen, Rohrleitungen und Luftturbine zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 476,00 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.05.2018 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 11.900,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien schlossen unter dem 28.06.2015 einen mit „Kaufvertrag“ überschriebenen Vertrag, in dem sich die Beklagte verpflichtete, einen Kachelgrundofen mit Rohrleitungen zu jedem Zimmer im Erdgeschoss, Obergeschoss, in die Küche und das Badezimmer mit elektronischer Steuerung zu liefern und einzubauen. Die Klägerin zahlte hierfür 11.900,00 €. Die Beklagte baute den Ofen im Oktober und November 2015 ein, wobei sie das Display zur Bedienung des Ofens in ca. 30 cm Höhe vom Fußboden aus anbrachte. Am 27.11.2015 zahlte die Klägerin die letzte Rate des vereinbarten Preises.

Nachdem die Klägerin insbesondere die Wärmeverteilung bemängelte, baute die Beklagte zu deren Verbesserung nach dem Kaminbauplan Jan. 2017 eine Luftturbine ein. Die Beklagte führte mehrfach Arbeiten an dem Ofen durch, die die Klägerin jedoch nicht zufriedenstellten. Der Zeuge der Ehemann der Klägerin, verlangte für sie mit Email vom 16.01.2017 von der Beklagten die Rückzahlung des Preises bis zum 19.01.2017. Dieser Aufforderung kam die Beklagte nicht nach. Zuletzt mit anwaltlichem Schreiben vom 06.09.2017 unter Fristsetzung bis zum 20.09.2017 forderte die Klägerin die Beklagte auf, den Preis zurückzuzahlen und den Ofen nebst Rohrleitungen zurückzubauen.

Nach Einholung des schriftlichen Sachverständigengutachtens im gerichtlichen Verfahren, brachte die Beklagte an den Klappen die Bezeichnungen „A wie Anzünden“ und „S wie Speichern“ an.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe zugesagt, mit dem Ofen könne eine ausreichende Wärmeverteilung für das gesamte Haus erreicht werden. Hierzu legt sie eine Email des Zeugen vor, in der es heißt, die Herstellerin des Ofens garantiere, die Klägerin könne das Haus vollkommen mit der Kaminanlage heizen. Die Klägerin behauptet weiter, im Wohnzimmer komme es zu starker Hitze, während die übrigen Räume nicht erwärmt würden. Es komme zu Rauchentwicklung in den Räumen. Die Verklebungen im Bereich der Glasscheibe würden sich lösen. Schamotteplatten seien gerissen. Die Zuluftkanäle seien zum Teil nicht verkleidet. Die Glastür sei entgegen der Vereinbarung nicht doppelt verglast und das Glas nicht 5 mm dick. Eine Einweisung in die Bedienung habe nie stattgefunden. Die weiteren Arbeiten der Beklagten hätten zu keiner Verbesserung geführt.

Die Klageschrift ist der Beklagten am 15.05.2018 zugestellt worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie

1. 11.900,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.09.2017 Zug-um-Zug gegen Rückbau des Kachelgrundofens mit Brennstelle PPA-550 / Tür 51x45 cm hoch von „CEBUD“, Z6 Speicherblöcke mit CMA mit Verkleidung aus Kacheln Kafel-Kar Glass in Glasur BEZ-Mat 21 und Schmott-Platten CPA mit weißem Edelputz, Lüftungsgitter mit Edelstahlrahmen, Rohrleitungen und Luftturbine zu zahlen;
2. 476,00 € vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

Sie behauptet, sie habe nie versprochen, der Ofen könne als einzige Heizquelle im Haus dienen. Jedenfalls sei nie eine bestimmte Temperatur in allen Räumen geschuldet gewesen. Um die Räume des gesamten Hauses zu beheizen, müssten alle Türen offen stehen. Die Arbeiten seien fristgerecht beendet und durch die Klägerin abgenommen worden. Hierbei sei sie durch den Zeugen auch in die Funktionsweise eingewiesen worden. Die weiteren Arbeiten seien allein aus Kulanz erfolgt. Eine Verkleidung der Zuluftkanäle sei nicht geschuldet. Die Vereinbarung zur Doppelverglasung sei im Nachhinein getroffen worden. Eine höhere Wärme im Raum, in dem der Ofen steht, sei nur natürlich.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Behauptung der Klägerin, es sei eine Wärmeversorgung des gesamten Hauses durch den Ofen vereinbart worden sowie über die beklagtenseits behauptete Abnahme durch Vernehmung der Zeugen , und . Über die Behauptungen der Klägerin, das Rohrleitungssystem sei nicht zur ausreichenden Wärmeleitung geeignet, bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage trete Rauch aus, die Türverglasung entspreche nicht den anerkannten Regeln der Technik, die Glastür erfülle nicht ihre Funktion und die Schamotteplatten seien defekt, hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen am 20.05.2019 und 21.12.2020 sowie das Gutachten des Sachverständigen Franz-Hugo Banse vom 07.01.2020 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat gemäß §§ 346 Abs. 1, 323 Abs. 1, 634 Nr. 3, 633, 631 Abs. 1 BGB gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückabwicklung des Werkvertrags, d.h. Rückzahlung von 11.900,00 € Zug-um-Zug gegen Rückbau, Übergabe und Übereignung der streitgegenständlichen

Ofenanlage.

Die Parteien schlossen einen Werkvertrag nach § 631 Abs. 1 BGB. Die Bezeichnung des Vertrages als Kaufvertrag ist dabei unschädlich, da es für die Vertragseinordnung primär auf die Art der Hauptleistungspflichten ankommt. Die Montageverpflichtung ist eine Hauptleistungspflicht und nicht nur unwesentliche Nebenpflicht.

Das Mängelgewährleistungsrecht kommt hier zur Anwendung, da der Ofen von der Klägerin abgenommen worden ist. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest, § 286 ZPO. Der Zeuge hat glaubhaft bekundet, er habe nach Fertigstellung der Arbeiten zusammen mit dem Zeugen Feuer gemacht. Dies sei mehrfach wiederholt worden. Dem steht die glaubhafte Aussage des Zeugen W nicht entgegen, der bekundet hat, es habe nie ein Gespräch über eine Abnahme oder eine Erläuterung in der Funktionsweise stattgefunden. Das gemeinsame Feuer anzünden nach Fertigstellung ist bereits als Abnahme zu werten. Indiz für eine Abnahme ist zudem die vollständige Zahlung des vereinbarten Preises. Allein die persönliche Verbindung der Zeugen zu den Parteien begründen keine Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit.

Die Klägerin ist gemäß §§ 323 Abs. 1, 634 Nr. 3, 633 BGB zum Rücktritt berechtigt. Der von der Beklagten eingebaute Ofen ist mangelhaft. Er eignet sich nicht für die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung, § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB. Zwischen den Parteien war vereinbart, dass das gesamte Haus durch den Ofen beheizt werden könne. Hiervon ist das Gericht überzeugt. Die dahingehende Behauptung der Klägerin hat der Zeuge glaubhaft und detailreich bekundet. Alle Räume sollten die übliche Temperatur aufweisen. Auch der Zeuge hat glaubhaft ausgesagt, es sei möglich die Warmluft in alle Räume zu verteilen. Bei manchen Häusern klappe es auch ohne Luftturbine. Für die Vereinbarung spricht auch die vorgelegte Email des Zeugen, welche vor dem Vertragsschluss datiert und eine Beheizbarkeit des gesamten Hauses garantiert. Dass dabei keine bestimmte Temperatur vereinbart wurde, ist unerheblich, da nach allgemeiner Lebenserfahrung Räume eines Wohnhauses in Zimmertemperatur (ca. 20° C) geheizt werden. Nach den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen ist der verbaute Ofen jedoch nicht in der Lage die übrigen Räume zu beheizen. Sie werden lediglich temperiert, da sie keinen Rücklauf haben. Die kalte Luft wird nicht abgezogen und kann nicht durch warme Luft ersetzt werden. Um in sämtlichen Räumen die Norm-Innentemperaturen nach DIN EN 12831 zu erreichen, muss das Wohnzimmer unzumutbar warm beheizt werden. Das Schaffen von Umluft durch offenstehende Türen sei fachlich nicht korrekt. Zwar könne die Luftzirkulation grundsätzlich auch durch Türschlitze erfolgen, dies müsse jedoch berechnet werden. Eine solche Berechnung stellte die Beklagte nicht an.

Gemäß § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB stellt die teilweise fehlende Verkleidung der Zuluftkanäle einen Mangel dar. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen ist die Verkleidung der Zuluftkanäle grundsätzlich Aufgabe des Ofenbauers, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. Eine ausdrücklich anders lautende Vereinbarung wurde nicht getroffen. Der Sachverständige hat festgestellt, dass die Verkleidung zum Teil fehlt. Die Dämmung liege teilweise frei. Hiervon geraten kleine Partikel in die Atemluft, was gesundheitsschädlich ist.

Ein weiterer Mangel liegt in der unzureichenden Einweisung in die Bedienung des Ofens, zusammen mit der fehlenden bzw. falschen Beschriftung der Klappen und der Montage des Bedienungsdisplays in 30 cm Höhe vom Fußboden. Dies entspricht nicht der gewöhnlichen Beschaffenheit bzw. Verwendbarkeit eines Ofens, § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB. Der

Sachverständige hat überzeugend dargestellt, dass jede Klappe an einem Ofen mit „auf“ und „zu“ beschriftet sein muss, um Fehlbedienungen zu verhindern. Mit der nunmehr erfolgten Beschriftung werde lediglich die Funktion und nicht wie erforderlich die Öffnung der Klappe beschrieben. Das Display sei nur bei direkter Draufsicht durch Knien erkennbar. Beides könne leicht zu Fehlbedienungen führen, wodurch Rauch austrete, was lebensgefährlich sein kann. Eine korrekte Einweisung in die Bedienung des Ofens sei bereits deswegen auszuschließen. Zudem hatte der Zeuge , der die Klägerin nach dem Beklagtenvortrag eingewiesen haben sollte, zunächst selbst die Klappen falsch eingestellt, sodass es zum Rauchaustritt kam, was ebenfalls gegen eine korrekte Einweisung spricht.

Eine Abweichung von der gewöhnlichen Beschaffenheit gemäß § 633 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 BGB stellen auch das vom Sachverständigen überzeugend festgestellte lose Herabhängen der Abdichtung der Glaskeramiktür sowie die defekte Umlenkplatte dar, was beides zu Rauchaustritt führe.

Dagegen stellen die Haarrisse in den Schamottesteinen keinen Mangel dar. Der Sachverständige hat überzeugend angegeben, dies sei eine normale Erscheinung.

Eine Nacherfüllung gemäß § 635 Abs. 1 BGB ist fehlgeschlagen. Die Beklagte konnte auch durch die verschiedenen durchgeführten Arbeiten die aufgeführten Mängel nicht beheben.

Die Klägerin erklärte mit anwaltlichem Schreiben vom 06.09.2017 gemäß § 349 BGB ihren Rücktritt vom Vertrag.

Gemäß § 346 Abs. 1 BGB sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Die Beklagte ist danach verpflichtet, den erhaltenen Werklohn zurückzuzahlen. Dies hat gemäß § 348 BGB Zug um Zug gegen Rückgewähr der empfangenen Werkleistung durch die Klägerin zu erfolgen, d.h. Rückbau, Übergabe und Übereignung des Ofens. Darüber hinaus schuldet die Klägerin keinen Wertersatz. Für einen Wertersatz gemäß § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB für die Arbeitsleistung, die Montage des Ofens hat die Beklagte nichts vorgetragen. Das Gericht musste hierauf nicht gesondert hinweisen, da einem Hinweis auf mögliche Gegenrechte gemäß § 139 Abs. 1 ZPO die richterliche Pflicht zur Neutralität entgegensteht. Wertersatz wegen Verschlechterung des Ofens schuldet die Klägerin ebenfalls nicht. Zwar wurde der Ofen bereits im Jahre 2015 eingebaut und seither mehrfach genutzt. Gemäß § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB ist jedoch nur Wertersatz für die Verschlechterung des empfangenen Gegenstands zu leisten, wenn sie nicht auf der bestimmungsgemäßen Ingebrauchnahme beruht. Soweit der Gebrauch des Ofens unter fehlerhafter Bedienung erfolgte, ist dies nicht der Klägerin anzulasten, sondern eine Folge der mangelhaften Leistung der Beklagten, was gemäß § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB die Pflicht zum Wertersatz entfallen lässt. Für die Nutzung des Ofens durch die Klägerin besteht kein Ersatzanspruch der Beklagten gemäß § 346 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB. Für eine gerichtliche Schätzung einer Nutzungsentschädigung nach § 287 ZPO fehlt es an einer beklagten-seits darzulegenden Schätzungsgrundlage. Es wurden keine Kriterien vorgetragen, wie z.B. die Lebensleistung eines Ofens, an denen sich eine Nutzungsentschädigung messen könnte.

Gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB kann die Klägerin jedenfalls mit Ablauf der im Schreiben vom 06.09.2017 gesetzten Frist, d.h. ab dem 21.09.2017 Zinsen aus 11.900,00 € in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen.

Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 476,00 € erhält die Klägerin gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2 286 Abs. 1 BGB ersetzt, da sich die Beklagte mit Ablauf der vom Zeugen in der Email vom 16.01.2017 gesetzten Frist in Verzug befand. Dabei kann es dahinstehen, ob die Frist angemessen war, da die Beauftragung eines Rechtsanwalts erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt erfolgte. Der Zinsanspruch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hierauf ab dem 16.05.2018 ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO. Der Streitwert ist gemäß §§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG, 3, 4 ZPO festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin

Verkündet am 11.01.2021

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Justizbeschäftigte